

Änderung der Satzungen der Sozialstiftung der Stadt Dresden, der Stadtstiftung Dresdner Kreuzchor, der Sammelstiftung der Stadt Dresden und der Stadtwaisenhaus-Stiftung mit Eugenienstiftung

Vom 11. Dezember 2025

Anlage 1

■ Satzung der Stadtstiftung Dresdner Kreuzchor

zuletzt geändert durch den Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 11.12.2025

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz, Rechtsform
- § 2 Stiftungszweck
- § 3 Stiftungsvermögen
- § 4 Verwendung der Stiftungserträge, Geschäftsjahr
- § 5 Stiftungsgänge und Verwaltung
- § 6 Stiftungsrat
- § 7 Aufgaben des Stiftungsrates
- § 8 Beschlussfassung des Stiftungsrates
- § 9 Geschäftsführung
- § 10 Geschäftsführer/Geschäftsführerin
- § 11 Stiftungsaufsicht
- § 12 Satzungsänderung, Zusammenlegung, Aufhebung der Stiftung
- § 13 Inkrafttreten

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stadtstiftung Dresdner Kreuzchor“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts und zugleich kommunale örtliche Stiftung im Sinne von § 3 des Sächsischen Stiftungsgesetzes (SächsStiftG) in Verbindung mit § 94 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO).
- (3) Sie hat ihren Sitz in der Landeshauptstadt Dresden.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur, verbunden mit der Förderung von Erziehung und Ausbildung. Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch die Zuwendung finanzieller Mittel an den Dresdner Kreuzchor. Sie dienen der Förderung der künstlerischen und pädagogischen Aufgaben sowie der musikalischen Ausbildung seiner Chormitglieder.
- (3) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Stiftungsvermögen

- (1) Das Grundstockvermögen der Stiftung ist wertmäßig in seinem Be-

stand und seiner Ertragskraft zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszweckes verwendet werden.

Ein vorübergehender Rückgriff auf einen Teil des Grundstockvermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung der Stiftungsaufsichtsbehörde zulässig, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen ist und der Bestand der Stiftung nicht gefährdet wird. Die Stiftung ist verpflichtet, den entnommenen Teil des Grundstockvermögens unverzüglich nach der Entnahme wieder aufzustocken.

(2) Zur Substanz des Grundstockvermögens im Sinne von Absatz 1 gehören nicht wiederkehrende Leistungen, es sei denn, dass der Zuwender/die Zuwenderin etwas anderes bestimmt hat.

(3) Das Grundstockvermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen erhöht werden.

§ 4 Verwendung der Stiftungserträge, Geschäftsjahr

(1) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

(2) Über die Verwendung der Stiftungsmittel entscheidet der Stiftungsrat im Auftrag des Stadtrates.

(3) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben

- aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und
- aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht ausdrücklich zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.

Die Stiftung darf ihre Mittel weder für unmittelbare noch für mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Stifter und deren Erben dürfen keine Zuwendungen aus der Stiftung erhalten.

(4) Die Stiftung hat ihre Mittel grundsätzlich zeitnah für ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden. Die Landeshauptstadt Dresden als Empfängerin der zweckgebundenen Mittel hat jährlich einen Nachweis der Verwendung zu erbringen.

Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.

Freie Rücklagen können bis zur Höhe des in der Abgabenordnung vorgesehenen Höchstsatzes gebildet werden.

(5) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 5 Stiftungsorgane und Verwaltung

(1) Organe der Stiftung sind der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin und der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden.

Der Oberbürgermeister/Die Oberbürgermeisterin vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er/Sie ist Vorstand gemäß § 84 BGB.
(2) Der Stadtrat überträgt seine Aufgaben mit Ausnahme von § 12 der Satzung (Satzungsänderung, Zu- und Zusammenlegung, Auflösung der Stiftung) an den Stiftungsrat.

(3) Die Mitglieder des Stiftungsrates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen.

(4) Die Stiftung wird von den Organen der Landeshauptstadt Dresden nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und nach den sonstigen für die Verwaltung des Vermögens, für die Führung des Haushaltes, für die Schulden und für das Rechnungs-, Kassen- und Prüfungswesen der Landeshauptstadt Dresden geltenden Vorschriften verwaltet und vertreten. Die Jahresrechnung kann durch einfache Buchführung (Einnahmen-Ausgaben-Rechnung) erstellt werden.

(5) Für die laufenden Geschäfte können ein Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin und Hilfskräfte eingestellt werden, soweit dies die Ertragslage der Stiftung zulässt und es die Geschäftstätigkeit der Stiftung erforderlich erscheinen lässt. Ebenso besteht die Möglichkeit, mit Beschlussfassung des Stadtrates die laufenden Geschäfte oder einzelne Verwaltungsaufgaben durch einen Geschäftsbesorgungsvertrag an Dritte zu übertragen.

§ 6 Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus sieben Personen. Mitglieder des Stiftungsrates sind:

- der/die Beigeordnete für Kultur, Wissenschaft und Tourismus,
- der Kreuzkantor/die Kreuzkantorin,
- der/die Beigeordnete für Bildung, Jugend und Sport,
- 2 Stadträte/Stadträtinnen und 2 auf Vorschlag des Kreuzkantors/der Kreuzkantorin durch den Stadtrat zu wählende Personen.

(2) Die 4 durch den Stadtrat zu wählenden Mitglieder des Stiftungsrates werden für die Dauer der verbleibenden Wahlperiode des Stadtrates in den Stiftungsrat gewählt; Wiederwahlen sind zulässig. Sie können vor Ablauf ihrer Amtszeit durch den Stadtrat aus wichtigem Grunde abgewählt werden. Ist ein Stadtrat Mitglied des Stiftungsrates, so scheidet dieser bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Stadtrat gleichzeitig aus dem Stiftungsrat aus. Es ist unverzüglich für die Dauer der verbleibenden Wahlperiode des Stadtrates ein neues Mitglied zu wählen. Die Mitglieder des Stiftungsrates führen nach Ablauf ihrer Amtsdauer die Geschäfte bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder fort.

(3) Der Kreuzkantor/die Kreuzkantorin ist Vorsitzender/Vorsitzende des Stiftungsrates.

(4) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden/eine stellvertretende Vorsitzende für die Dauer von 3 Jahren aus.

(5) Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Aufgaben des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat entscheidet über die Grundsätze der Stiftungsarbeit, das betrifft insbesondere:

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
- b) die Beschlussfassung über den jährlichen Jahresabschluss,
- c) die Verwendung der Stiftungserträge,
- d) die Bestellung des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin
- e) die Festsetzung der Vergütung dieser Person und
- f) die Überwachung der Geschäftsführung.

(2) Der Stiftungsrat ist vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden/von der stellvertretenden Vorsitzenden zu Sitzungen einzuberufen, so oft dies erforderlich erscheint, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Sitzung kann sowohl in Präsenz,

als auch mittels digitaler Medien (z. B. Videokonferenz) stattfinden.

§ 8 Beschlussfassung des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden/der Vorsitzenden, bei Verhinderung des Vorsitzende/der Vorsitzenden die Stimme des Stellvertreters oder der Stellvertreterin den Ausschlag.

(2) Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Stimmabgabe aller Mitglieder des Stiftungsrates erforderlich.

(3) Jedes Mitglied des Stiftungsrates hat eine Stimme. Es kann seine Stimme durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen. Die Übertragung gilt für Sitzungen als auch für die Beschlussfassungen im schriftlichen Umlaufverfahren soweit die Vollmacht nicht ausdrücklich auf eine Form der Beschlussfassung begrenzt ist.

§ 9 Geschäftsführung

(1) Bei der Verwaltung und Anlage des Stiftungsvermögens ist die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsführers anzuwenden.

(2) Der Stiftungsvorstand erstellt innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Tätigkeitsbericht und eine Jahresrechnung. Die Jahresrechnung ist zu prüfen. Dies kann durch eine verwaltungseigene Stelle der staatlichen Rechnungsprüfung, einen Wirtschaftsprüfer/einer Wirtschaftsprüferin oder einer anderen zur Erteilung eines gleichwertigen Bestätigungsvermerks befugten Person oder Gesellschaft erbracht werden. Der Prüfauftrag an den Prüfer/die Prüferin soll sich auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens, die ordnungsgemäße Mittelverwendung und die Einhaltung des Stiftungszwecks erstrecken.

(3) Die Jahresrechnung mit Prüfbericht, der Tätigkeitsbericht sowie eine aktuelle Vermögensaufstellung sind nach Kenntnisnahme des Stadtrates innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres an die Stiftungsaufsichtsbehörde einzureichen.

§ 10 Geschäftsführer/Geschäftsführerin

Der Geschäftsführer/Die Geschäftsführerin führt die laufenden Geschäfte nach der in der Geschäftsordnung des Stiftungsrates festgelegten Richtlinie. Er/Sie ist gegenüber dem Stiftungsvorstand verantwortlich und an dessen Weisungen gebunden.

§ 11 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweiligen Stiftungsrechts.

§ 12 Satzungsänderung, Zu- und Zusammenlegung, Auflösung der Stiftung

(1) Änderungen der Stiftungssatzung richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 85 Abs. 1 bis Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die Voraussetzungen für die Zulegung der Stiftung zu oder die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung sowie für die Auflösung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften §§ 86 ff. und § 87 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

(2) Angelegenheiten nach Abs. 1 beschließt der Stadtrat. Für eine Zweckänderung, die Zu- und Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Der Beschluss bedarf der Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde.

(3) Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck betreffen, bedürfen der Bestätigung durch das zuständige Finanzamt.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Landeshauptstadt Dresden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige, vorrangig für die in § 2 genannten Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt mit ihrer Genehmigung durch die Stiftungsbehörde in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Stadtstiftung Dresdner Kreuzchor außer Kraft.

Dresden, 15. Dezember 2025

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO:

Sollten diese Satzungen unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gelten sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jeder-
mann diese Verletzung geltend machen.

Dresden, 15. Dezember 2025

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden

Anlage 2

■ Satzung der Sammelstiftung der Stadt Dresden

zuletzt geändert durch den Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
in seiner Sitzung am 11.12.2025

Inhaltsverzeichnis

Präambel

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

§ 2 Stiftungszweck

§ 3 Stiftungsvermögen

§ 4 Verwendung der Stiftungserträge, Geschäftsjahr

§ 5 Stiftungsorgane und Verwaltung

§ 6 Stiftungsgremium

§ 7 Aufgaben des Stiftungsgremiums

§ 8 Beschlussfassung des Stiftungsgremiums

§ 9 Geschäftsführung

§ 10 Geschäftsführer/Geschäftsführerin

§ 11 Stiftungsaufsicht

§ 12 Satzungsänderung, Zusammenlegung, Aufhebung der Stiftung

§ 13 Inkrafttreten

Präambel

Viele wohlhabende ehrenwerte Dresdner Bürger/ Bürgerinnen hinterließen das Vermächtnis, dass ihr Vermögen in wohltätige Stiftungen eingebracht werde. Dazu gehörte unter anderem die im Jahre 1880 gegründete Gottfried-Semper-Stiftung (Professor an der königlichen Akademie der bildenden Künste in Dresden), die 1894 gegründete Bienert-Stiftung (Kommerzienrat Gottlieb Traugott Bienert, welcher wesentlich zur Entwicklung des Stadtteiles Dresden-Plauen beitrug) und die zum Gedenken an den Oberbürgermeister und Ehrenbürger der Stadt Dresden, geheimer Rat Dr. Alfred Stübel, im Jahre 1895 gegründete Stübel-Stiftung, um hier aus der Vielzahl der Stiftungen, die in die Sammelstiftung der Stadt Dresden eingingen, nur einige zu nennen. Die Sammelstiftung Dresden wurde im Jahre 1948 auf der Grundlage des Gesetzes über die Zusammenlegung örtlicher Stiftungen vom 25.02.1948 durch Vereinigung der von der Stadt Dresden verwalteten und beaufsichtigten Stiftungen, deren Reinertrag im letzten vor dem 01.01.1948 beendeten Rechnungsjahr weniger als 3.000,00 RM betrug, gegründet. Auf diese Weise wurden 162 Einzelstiftungen zusammengefasst und weitere 18 Stiftungen der Sammelstiftung Dresden verwaltungsmäßig angegliedert.

Angepasst an die gesellschaftlichen Veränderungen erfüllt die Sammelstiftung der Stadt Dresden heute im Sinne ihrer wohltätigen Stifter/ Stifterinnen ihren ursprünglichen Zweck, Dresdner Bürger und Bürgerinnen in besonders drängenden sozialen Notlagen zu helfen und bedürftige Menschen nicht im Abseits stehen zu lassen.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

(1) Die Stiftung führt den Namen „Sammelstiftung der Stadt Dresden“. (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts und zugleich kommunale örtliche Stiftung im Sinne von § 3 des Sächsischen Stiftungsgesetzes (SächsStiftG) in Verbindung mit § 94 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO). (3) Sie hat ihren Sitz in der Landeshauptstadt Dresden.

§ 2 Stiftungszweck

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Jugend-, Familien- und Altenhilfe der Dresdner Bürger/Bürgerinnen und der Dresdner sozialen Einrichtungen sowie des Wohlfahrtswesens.

Der Stiftungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen

verwirklicht:

Gewährung von einmaligen oder kurz dauernden Geldzahlungen oder zinslosen Darlehen.

Diese Gewährungen können erhalten:

- kinderreiche Familien,
- Familien mit behinderten Kindern und
- in Not geratene Familien unter der Voraussetzung des ständigen Wohnsitzes in Dresden und der Bedürftigkeit im Sinne des § 53 der Abgabenordnung,
- Kinder- und Jugendeinrichtungen der Stadt Dresden oder des Wohlfahrtswesens,
- Senioren/Seniorinnen und Senioreneinrichtungen der Stadt Dresden oder des Wohlfahrtswesens,
- behinderte Menschen oder Behinderteneinrichtungen der Stadt Dresden oder des Wohlfahrtswesens.

(3) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Stiftungsvermögen

(1) Das Grundstockvermögen der Stiftung ist wertmäßig in seinem Bestand und seiner Ertragskraft zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig.

Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszweckes verwendet werden.

Ein vorübergehender Rückgriff auf einen Teil des Grundstockvermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung der Stiftungsaufsichtsbehörde zulässig, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen ist und der Bestand der Stiftung nicht gefährdet wird. Die Stiftung ist verpflichtet, den entnommenen Teil des Grundstockvermögens unverzüglich nach der Entnahme wieder aufzustocken.

(2) Zur Substanz des Grundstockvermögens im Sinne von Abs. 1 gehören nicht wiederkehrende Leistungen, es sei denn, dass der Zuwender etwas anderes bestimmt hat.

(3) Das Grundstockvermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen erhöht werden.

§ 4 Verwendung der Stiftungserträge, Geschäftsjahr

(1) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

(2) Über die Verwendung der Stiftungsmittel entscheidet das Stiftungsgremium im Auftrag des Stadtrates.

(3) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben

- aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und
- aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht ausdrücklich zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.

Die Stiftung darf ihre Mittel weder für unmittelbare noch für mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Stifter und deren Erben dürfen keine Zuwendungen aus der Stiftung erhalten.

(4) Die Stiftung hat ihre Mittel grundsätzlich zeitnah für ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden. Sie kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.

Freie Rücklagen können bis zur Höhe des in der Abgabenordnung vorgesehenen Höchstsatzes gebildet werden.

(5) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 5 Stiftungsorgane und Verwaltung

(1) Organe der Stiftung sind der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin und der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden.

Der Oberbürgermeister/Die Oberbürgermeisterin vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er/Sie ist Vorstand gemäß § 84 BGB.
(2) Der Stadtrat überträgt seine Aufgaben mit Ausnahme von § 12 der Satzung (Satzungsänderung, Zu- und Zusammenlegung, Auflösung der Stiftung) an das Stiftungsgremium.

(3) Die Mitglieder des Stiftungsgremiums üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen.

(4) Die Stiftung wird von den Organen der Landeshauptstadt Dresden nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und nach den sonstigen für die Verwaltung des Vermögens, für die Führung des Haushalts, für die Schulden und für das Rechnungs-, Kassen- und Prüfungswesen der Landeshauptstadt Dresden geltenden Vorschriften verwaltet und vertreten. Die Jahresrechnung kann durch einfache Buchführung (Einnahmen-Ausgaben-Rechnung) erstellt werden.

(5) Für die laufenden Geschäfte können ein Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin und Hilfskräfte eingestellt werden, soweit dies die Ertragslage der Stiftung zulässt und es die Geschäftstätigkeit der Stiftung erforderlich erscheinen lässt. Ebenso besteht die Möglichkeit, mit Beschlussfassung des Stadtrates die Stiftungsverwaltung durch einen Geschäftsbesorgungsvertrag an Dritte zu übertragen.

§ 6 Stiftungsgremium

(1) Das Stiftungsgremium besteht aus 5 Personen. Mitglieder des Stiftungsgremiums sind:

- der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin,
- der/die Beigeordnete für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Wohnen
- 3 Mitglieder des Stadtrates.

(2) Die 3 Mitglieder des Stadtrates werden durch den Stadtrat für die Dauer der laufenden Wahlperiode des Stadtrates in das Stiftungsgremium gewählt; Wiederwahlen sind zulässig. Sie können vor Ablauf ihrer Amtszeit durch den Stadtrat aus wichtigem Grunde abgewählt werden. Scheidet ein Mitglied des Stadtrates vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, ist unverzüglich für eine volle Amtszeit ein neues Mitglied zu wählen. Die Mitglieder des Stiftungsgremiums führen nach Ablauf ihrer Amtszeit die Geschäfte bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder fort.

(3) Das Stiftungsgremium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/ eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden/eine stellvertretende Vorsitzende auf die Dauer von 3 Jahren aus.

(4) Das Stiftungsgremium gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7 Aufgaben des Stiftungsgremiums

(1) Das Stiftungsgremium entscheidet über die Grundsätze der Stiftungsarbeit, das betrifft insbesondere:

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
- b) die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
- c) die Beschlussfassung über den jährlichen Jahresabschluss,
- d) den Erlass von Richtlinien für die Verwendung von Stiftungsmitteln,
- e) die Bestellung des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin,
- f) die Festsetzung der Vergütung dieser Person und
- g) die Überwachung der Geschäftsführung.

(2) Das Stiftungsgremium ist vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden/von der stellvertretenden Vorsitzenden zu Sitzungen einzuberufen, so oft dies erforderlich scheint, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Sitzung kann sowohl in Präsenz, als auch mittels digitaler Medien (z. B. Videokonferenz) stattfinden.

§ 8 Beschlussfassung des Stiftungsgremiums

(1) Das Stiftungsgremium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit

der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden/der Vorsitzenden, bei Verhinderung die Stimme des Stellvertreters oder der Stellvertreterin den Ausschlag.

(2) Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Stimmabgabe aller Mitglieder des Stiftungsgremiums erforderlich.

(3) Jedes Mitglied des Stiftungsgremiums hat eine Stimme. Es kann seine Stimme durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen. Die Übertragung gilt für Sitzungen als auch für die Beschlussfassungen im schriftlichen Umlaufverfahren soweit die Vollmacht nicht ausdrücklich auf eine Form der Beschlussfassung begrenzt ist.

§ 9 Geschäftsführung

(1) Bei der Verwaltung und Anlage des Stiftungsvermögens ist die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsführers anzuwenden.

(2) Der Stiftungsvorstand erstellt innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Tätigkeitsbericht und eine Jahresrechnung. Die Jahresrechnung ist zu prüfen. Dies kann durch eine verwaltungseigene Stelle der staatlichen Rechnungsprüfung, einen Wirtschaftsprüfer/einer Wirtschaftsprüferin oder einer anderen zur Erteilung eines gleichwertigen Bestätigungsvermerks befugten Person oder Gesellschaft erbracht werden. Der Prüfauftrag an den Prüfer/die Prüferin soll sich auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens, die ordnungsgemäße Mittelverwendung und die Einhaltung des Stiftungszwecks erstrecken.

(3) Die Jahresrechnung mit Prüfbericht, der Tätigkeitsbericht sowie eine aktuelle Vermögensaufstellung sind nach Kenntnisnahme des Stadtrates innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres an die Stiftungsaufsichtsbehörde einzureichen.

§ 10 Geschäftsführer/Geschäftsführerin

Der Geschäftsführer/Die Geschäftsführerin führt die laufenden Geschäfte nach der in der Geschäftsordnung des Stiftungsgremiums festgelegten Richtlinie. Er/Sie ist gegenüber dem Stiftungsvorstand verantwortlich und an dessen Weisungen gebunden.

§ 11 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweiligen Stiftungsrechts.

§ 12 Satzungsänderung, Zu- und Zusammenlegung, Auflösung der Stiftung

(1) Änderungen der Stiftungssatzung richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 85 Abs. 1 bis Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die Voraussetzungen für die Zulegung der Stiftung zu oder die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung sowie für die Auflösung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften §§ 86 ff. und § 87 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

(2) Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, sind zulässig, wenn sie sachgerecht sind und nicht den gesetzlichen Bestimmungen und dem Stifterwillen widersprechen.

(3) Angelegenheiten nach Abs. 1 und Abs. 2 beschließt der Stadtrat. Für eine Zweckänderung, die Zu- und Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung ist eine Zweidrittmehrheit erforderlich. Der Beschluss bedarf der Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde.

(4) Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck betreffen, bedürfen der Bestätigung durch das zuständige Finanzamt.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Landeshauptstadt Dresden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige, vorrangig für die in § 2 genannten Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt mit ihrer Genehmigung durch die Stiftungsbehörde in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Sammelstiftung der Stadt Dresden außer Kraft.

Dresden, 15. Dezember 2025

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO:

Sollten diese Satzungen unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gelten sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jeder-
mann diese Verletzung geltend machen.

Dresden, 15. Dezember 2025

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden

Anlage 3

■ Satzung der Sozialstiftung der Stadt Dresden

zuletzt geändert durch den Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 11.12.2025

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz, Rechtsform
- § 2 Stiftungszweck
- § 3 Stiftungsvermögen
- § 4 Verwendung der Stiftungserträge, Geschäftsjahr
- § 5 Stiftungsgremie und Verwaltung
- § 6 Stiftungsgremium
- § 7 Aufgaben des Stiftungsgremiums
- § 8 Beschlussfassung des Stiftungsgremiums
- § 9 Geschäftsführung
- § 10 Geschäftsführer/Geschäftsführerin
- § 11 Stiftungsaufsicht
- § 12 Satzungsänderung, Zusammenlegung, Aufhebung der Stiftung
- § 13 Inkrafttreten

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Sozialstiftung der Stadt Dresden“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts und zugleich kommunale örtliche Stiftung im Sinne von § 3 des Sächsischen Stiftungsgesetzes (SächsStiftG) in Verbindung mit § 94 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO).
- (3) Sie hat ihren Sitz in der Landeshauptstadt Dresden.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Bereitstellung von Mitteln für die Unterstützung minderbemittelter Personen im Sinne des § 53 AO und Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe angewiesen sind. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Zweck der Stiftung wird verwirklicht durch die Zahlung von Stiftungsmitteln an die Landeshauptstadt Dresden zur Finanzierung von Leistungen des Dresden-Passes und zur Finanzierung von Aufwendungen für Fahrten von körperlich, geistig oder seelisch behinderten Personen.
- (4) Die Landeshauptstadt Dresden hat zu gewähren, dass die finanziellen Mittel ausschließlich für Leistungen an Dresdner Bürger, bei denen
 - a) nach §§ 82, 83, 84 des SGB XII in Verbindung mit der Verordnung zu § 82 SGB XII das bereinigte Einkommen der Einzelperson oder der Bedarfsgemeinschaft gemäß §§ 19, 20 SGB XII die maßgebenden Regelsätze der Hilfe zum Lebensunterhalt gemäß SGB XII oder die maßgebenden Regelleistungen gemäß SGB II, wenn diese über den Regelsätzen des SGB XII liegen, zuzüglich der Kosten der Unterkunft und Heizung und zu berücksichtigender Mehrbedarfzuschläge gemäß SGB XII unterschreitet,
 - b) das vorhandene Vermögen des Einzelnen oder der Bedarfsgemeinschaft die Grenzen gemäß § 90 SGB XI (in Verbindung mit der Verordnung zu § 90 Abs. 2 Ziffer 9 SGB XII) nicht übersteigt und
 - c) Inhaber des Dresden-Passes sind,verwendet werden.

Dabei sind insbesondere folgende Leistungen durch einen Zuschuss zu fördern:

- Erwerb einer Dauerfahrkarte für den öffentlichen Nahverkehr der Stadt Dresden,
- kostenloser Wohnberechtigungsschein,
- Eintritt in Sportstätten und Bädern der Landeshauptstadt Dresden,

- Tagesverpflegung an Schulen der Landeshauptstadt Dresden,
- Schülerbeförderungskosten,
- Tagesverpflegung in Kindertagesstätten,
- Kostenloser Ferienpass,
- Teilnahme von Kindern und Jugendlichen im Alter von 6 – 18 Jahren an bildungs- und erlebnispädagogischen Maßnahmen, internationalen Jugendbegegnungen und Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung,
- Besuch der Jugendkunstschule,
- Nutzungsgebühr der Städtischen Bibliotheken.

Die Landeshauptstadt Dresden hat gegenüber der Stiftung die Mittelverwendung nachzuweisen.

(5) Für die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben, an sportlichen und kulturellen Veranstaltungen erhalten Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen und seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind (Par. 53 Nr. 1 AO), einen Zuschuss zu den Fahraufwendungen in Form von Wertmarken.

Die Landeshauptstadt Dresden hat diese Voraussetzungen und die Ausgabe der Wertmarken nachzuweisen. Die Finanzierung der Wertmarken erfolgt im Rahmen der noch nicht ausgeschöpften Stiftungsmittel durch den Dresden-Pass.

§ 3 Stiftungsvermögen

(1) Das Grundstockvermögen der Stiftung ist wertmäßig in seinem Bestand und seiner Ertragskraft zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig.

Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszweckes verwendet werden.

Ein vorübergehender Rückgriff auf einen Teil des Grundstockvermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung der Stiftungsaufsichtsbehörde zulässig, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen ist und der Bestand der Stiftung nicht gefährdet wird. Die Stiftung ist verpflichtet, den entnommenen Teil des Grundstockvermögens unverzüglich nach der Entnahme wieder aufzustocken.

(2) Zur Substanz des Grundstockvermögens im Sinne von Abs. 1 gehören nicht wiederkehrende Leistungen, es sei denn, dass der Zuwender etwas anderes bestimmt hat.

(3) Das Grundstockvermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen erhöht werden.

§ 4 Verwendung der Stiftungserträge, Geschäftsjahr

(1) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

(2) Über die Verwendung der Stiftungsmittel entscheidet das Stiftungsgremium im Auftrag des Stadtrates.

(3) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben

- aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und
- aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht ausdrücklich zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.

Die Stiftung darf ihre Mittel weder für unmittelbare noch für mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Stifter und deren Erben dürfen keine Zuwendungen aus der Stiftung erhalten.

(4) Die Stiftung hat ihre Mittel grundsätzlich zeitnah für ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden. Sie kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.

Freie Rücklagen können bis zur Höhe des in der Abgabenordnung

vorgesehenen Höchstsatzes gebildet werden.

(5) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 5 Stiftungsorgane und Verwaltung

(1) Organe der Stiftung sind der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin und der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden.

Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er/Sie ist Vorstand gemäß der § 84 BGB.
(2) Der Stadtrat überträgt seine Aufgaben mit Ausnahme von § 12 der Satzung (Satzungsänderung, Zu- und Zusammenlegung, Auflösung der Stiftung) an das Stiftungsgremium.

(3) Die Mitglieder des Stiftungsgremiums üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen.

(4) Die Stiftung wird von den Organen der Landeshauptstadt Dresden nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und nach den sonstigen für die Verwaltung des Vermögens, für die Führung des Haushaltes, für die Schulden und für das Rechnungs-, Kassen- und Prüfungswesen der Landeshauptstadt Dresden geltenden Vorschriften verwaltet und vertreten. Die Jahresrechnung kann durch einfache Buchführung (Einnahmen-Ausgaben-Rechnung) erstellt werden.

(5) Für die laufenden Geschäfte können ein Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin und Hilfskräfte eingestellt werden, soweit dies die Ertragslage der Stiftung zulässt und es die Geschäftstätigkeit der Stiftung erforderlich erscheinen lässt. Ebenso besteht die Möglichkeit, mit Beschlussfassung des Stadtrates die laufenden Geschäfte oder einzelne Verwaltungsaufgaben durch einen Geschäftsbesorgungsvertrag an Dritte zu übergeben.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 6 Stiftungsgremium

(1) Das Stiftungsgremium besteht aus sieben Personen. Mitglieder des Stiftungsgremiums sind:

- der/die Beigeordnete für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Wohnen
- der Oberbürgermeister/ die Oberbürgermeisterin und
- 5 auf Vorschlag der Fraktionen durch den Stadtrat zu wählende Personen.

(2) Die 5 durch den Stadtrat zu wählenden Mitglieder des Stiftungsgremiums werden für die Dauer der verbleibenden Wahlperiode des Stadtrates in das Stiftungsgremium gewählt; Wiederwahlen sind zulässig. Sie können vor Ablauf ihrer Amtszeit durch den Stadtrat aus wichtigem Grunde abgewählt werden. Ist ein Stadtrat Mitglied des Stiftungsgremiums, so scheidet dieser bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Stadtrat gleichzeitig aus dem Stiftungsgremium aus. Es ist unverzüglich für die Dauer der verbleibenden Wahlperiode des Stadtrates ein neues Mitglied zu wählen.

Die Mitglieder des Stiftungsgremiums führen nach Ablauf ihrer Amts- dauer die Geschäfte bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder fort.

(3) Das Stiftungsgremium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/ eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden/eine stell- vertretende Vorsitzende auf die Dauer von 3 Jahren aus.

(4) Das Stiftungsgremium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Aufgaben des Stiftungsgremiums

(1) Das Stiftungsgremium entscheidet über die Grundsätze der Stiftungsarbeit, das betrifft insbesondere:

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
- b) die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
- c) die Beschlussfassung über den jährlichen Jahresabschluss,
- d) Erlass von Richtlinien für die Verwendung von Stiftungsmitteln,
- e) die Bestellung des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin,
- f) die Festsetzung der Vergütung dieser Person und

g) die Überwachung der Geschäftsführung.

(2) Das Stiftungsgremium ist vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden/von der stellvertretenden Vorsitzenden zu Sitzungen einzuberufen, so oft dies erforderlich scheint, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Sitzung kann sowohl in Präsenz, als auch mittels digitaler Medien (z. B. Videokonferenz) stattfinden.

§ 8 Beschlussfassung des Stiftungsgremiums

(1) Das Stiftungsgremium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden/der Vorsitzenden, bei Verhinderung die Stimme des Stellvertreters oder der Stellvertreterin den Ausschlag.

(2) Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Stimmabgabe aller Mitglieder des Stiftungsgremiums erforderlich.

(3) Jedes Mitglied des Stiftungsgremiums hat eine Stimme. Es kann seine Stimme durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen. Die Übertragung gilt für Sitzungen als auch für die Beschlussfassungen im schriftlichen Umlaufverfahren, soweit die Vollmacht nicht ausdrücklich auf eine Form der Beschlussfassung begrenzt ist.

§ 9 Geschäftsführung

(1) Bei der Verwaltung und Anlage des Stiftungsvermögens ist die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsführers anzuwenden.

(2) Der Stiftungsvorstand erstellt innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Tätigkeitsbericht und eine Jahresrechnung. Die Jahresrechnung ist zu prüfen. Dies kann durch eine verwaltungs- eigene Stelle der staatlichen Rechnungsprüfung, einen Wirtschaftsprüfer/einer Wirtschaftsprüferin oder einer anderen zur Erteilung eines gleichwertigen Bestätigungsvermerks befugte Person oder Gesellschaft erbracht werden. Der Prüfauftrag an den Prüfer/die Prüferin soll sich auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens, die ordnungsgemäße Mittelverwendung und die Einhaltung des Stiftungszwecks erstrecken.

(3) Die Jahresrechnung mit Prüfbericht, der Tätigkeitsbericht sowie eine aktuelle Vermögensaufstellung sind nach Kenntnisnahme des Stadtrates innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres an die Stiftungsaufsichtsbehörde einzureichen.

§ 10 Geschäftsführer/-in

Der Geschäftsführer/Die Geschäftsführerin führt die laufenden Ge- schäfte nach der in der Geschäftsordnung des Stiftungsgremiums festgelegten Richtlinie. Er/sie ist gegenüber dem Stiftungsvorstand verantwortlich und an dessen Weisungen gebunden.

§ 11 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweiligen Stiftungsrechts.

§ 12 Satzungsänderung, Zu- und Zusammenlegung, Auflösung der Stiftung

(1) Änderungen der Stiftungssatzung richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 85 Abs. 1 bis Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die Voraussetzungen für die Zulegung der Stiftung zu oder die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung sowie für die Auflösung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften §§ 86 ff. und § 87 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

(2) Angelegenheiten nach Abs. 1 beschließt der Stadtrat. Für eine Zweckänderung, die Zu- und Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Der Beschluss bedarf der Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde.

(3) Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck betreffen, bedürfen

der Bestätigung durch das zuständige Finanzamt.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Landeshauptstadt Dresden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige, vorrangig für die in § 2 genannten Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt mit ihrer Genehmigung durch die Stiftungsbehörde in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Sozialstiftung der Stadt Dresden außer Kraft.

Dresden, 15. Dezember 2025

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO:

Sollten diese Satzungen unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gelten sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jeder-
mann diese Verletzung geltend machen.

Dresden, 15. Dezember 2025

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden

Anlage 4

■ Satzung der Stadtwaisenhaus-Stiftung mit Eugenienstiftung

zuletzt geändert durch den Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 11.12.2025

Inhaltsverzeichnis

Präambel

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

§ 2 Stiftungszweck

§ 3 Stiftungsvermögen

§ 4 Verwendung der Stiftungserträge, Geschäftsjahr

§ 5 Stiftungsorgane und Verwaltung

§ 6 Stiftungsgremium

§ 7 Aufgaben des Stiftungsgremiums

§ 8 Beschlussfassung des Stiftungsgremiums

§ 9 Geschäftsführung

§ 10 Geschäftsführer/Geschäftsführerin

§ 11 Stiftungsaufsicht

§ 12 Satzungsänderung, Zusammenlegung, Aufhebung der Stiftung

§ 13 Inkrafttreten

Präambel

Eine der ältesten durch die Landeshauptstadt Dresden verwalteten Stiftungen ist das im Jahre 1685 durch die Stadt gegründete Stadtfindelhaus. Archivierte Dokumente der Stiftung belegen den umfangreichen Entwicklungsweg von Arbeit und Zucht in einer Waisenmanufaktur, in welcher Dresdner Straßenkinder ein „zu Hause“ fanden, bis hin zum Kinder- und Jugendheim in der Radeberger Straße 53 in Dresden.

Im Jahre 1641 rief der Rat zu Dresden die Bevölkerung auf, für Bettelkinder zu spenden. 1674 ließ Kurfürst Johann Georg eine Wollmanufaktur mit Wohngebäuden einrichten. Den Anstoß für die Errichtung eines ständigen Odbaches für verwaiste Kinder gab der große Brand von Altdresden im August 1685. So wurde am 6. Oktober desselben Jahres zum Zwecke der Erziehung und Betreuung von Waisen und armen Kindern ein Stadtwaisenhaus eröffnet. Am 1. Januar 1687 übernahm der Rat der Stadt die Verwaltung dieser Stiftung.

Die Stadtwaisenhaus-Stiftung wurde 1935 mit der Eugenienstiftung zusammengeführt, einer Stiftung aus dem Jahre 1898 zur Erziehung und Ausbildung von schulentlassenen Waisen oder Halbwaisen Kindern. Gegründet hat sie Marie verw. Berset geb. Müller zum Andenken an ihre Tochter Eugenie.

Im Jahre 1948 wurde die Stadtwaisenhaus-Stiftung mit Eugenienstiftung an die Sammelstiftung der Stadt Dresden verwaltungsmäßig angeschlossen. Mit Bescheid des Regierungspräsidiums Dresden vom 24. Februar 2000 ist der Fortbestand der unter der Verwaltung der Landeshauptstadt Dresden stehenden Stadtwaisenhaus-Stiftung mit Eugenienstiftung mit Sitz in Dresden festgestellt worden.

Die Prägung der heutigen Lebensverhältnisse der Kinder und Jugendlichen, hervorgerufen durch soziale, wirtschaftliche und kulturelle Veränderungen, erfordern eine Anpassung des Stiftungszweckes unter Berücksichtigung des Stifterwillens.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

(1) Die Stiftung führt den Namen „Stadtwaisenhaus-Stiftung mit Eugenienstiftung“.

(2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts und zugleich kommunale örtliche Stiftung im Sinne von § 3 des Sächsischen Stiftungsgesetzes (SächsStiftG) in Verbindung mit § 94 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO).

(3) Sie hat ihren Sitz in der Landeshauptstadt Dresden.

§ 2 Stiftungszweck

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige

und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Betreuung, Erziehung und Ausbildung von Kindern und Jugendlichen, die unter Amtsvormundschaft des Jugendamtes stehen oder für die eine ihrem Wohl entsprechende Erziehung im Elternhaus nicht gewährleistet ist.

Dies geschieht vorrangig durch Förderung ihrer sozialen Kompetenz sowie ihrer intellektuellen, praktischen, künstlerischen sowie sportlichen Fähigkeiten.

Die Stiftung verfolgt das Ziel, auf der Grundlage zeitgemäßer und fortschrittlicher Erkenntnisse die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen zu weltoffenen, toleranten und verantwortungsbewussten Persönlichkeiten zu fördern.

Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht

- durch die Förderung von Projekten des Trägers der Kinder- und Jugendhilfe im stiftungseigenen Heim in Dresden, Radeberger Straße 53,
- oder durch die Förderung von Projekten anderer Träger der Kinder- und Jugendhilfe in der Landeshauptstadt Dresden aus den erwirtschafteten Erträgen der oben genannten Liegenschaft,
- und durch Zuwendungen an bedürftige Amtsmündel.

Die Stiftungserträge können gewährt werden für

- die finanzielle Unterstützung der Freizeit- und Feriengestaltung,
- für persönliche finanzielle Zuwendungen als Beihilfe zur Bewältigung besonderer Lebenssituationen. Gedacht wird hier auch an die Unterstützung während der Berufsausbildung oder beim Einrichten einer eigenen Wohnung bei besonderer Bedürftigkeit im Einzelfall.

(3) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Stiftungsvermögen

(1) Das Grundstockvermögen der Stiftung ist wertmäßig in seinem Bestand und seiner Ertragskraft zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig.

Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszweckes verwendet werden.

(2) Ein vorübergehender Rückgriff auf einen Teil des Grundstockvermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung der Stiftungsaufsichtsbehörde zulässig, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen ist und der Bestand der Stiftung nicht gefährdet wird. Die Stiftung ist verpflichtet, den entnommenen Teil des Grundstockvermögens unverzüglich nach der Entnahme wieder aufzustocken.

(3) Zur Substanz des Grundstockvermögens im Sinne von Abs. 1 gehören nicht wiederkehrende Leistungen, es sei denn, dass der Zuwender etwas anderes bestimmt hat.

(4) Das Grundstockvermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen erhöht werden.

§ 4 Verwendung der Stiftungserträge, Geschäftsjahr

(1) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

(2) Über die Verwendung der Stiftungsmittel entscheidet das Stiftungsgremium im Auftrag des Stadtrates.

(3) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben

- aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und
- aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht ausdrücklich zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.

Die Stiftung darf ihre Mittel weder für unmittelbare noch für mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Stifter und deren Erben dürfen keine Zuwendungen aus der Stiftung erhalten.

(4) Die Stiftung hat ihre Mittel grundsätzlich zeitnah für ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden. Sie kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Freie Rücklagen können bis zur Höhe des in der Abgabenordnung vorgesehenen Höchstsatzes gebildet werden.

(5) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 5 Stiftungsorgane und Verwaltung

(1) Organe der Stiftung sind der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin und der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden. Der Oberbürgermeister/Die Oberbürgermeisterin vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er/Sie ist Vorstand gemäß § 84 BGB.

(2) Der Stadtrat überträgt seine Aufgaben mit Ausnahme von § 12 der Satzung (Satzungsänderung, Zu- und Zusammenlegung, Auflösung der Stiftung) an das Stiftungsgremium.

(3) Die Mitglieder des Stiftungsgremiums üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen.

(4) Die Stiftung wird von den Organen der Landeshauptstadt Dresden nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und nach den sonstigen für die Verwaltung des Vermögens, für die Führung des Haushalts, für die Schulden und für das Rechnungs-, Kassen- und Prüfungswesen der Landeshauptstadt Dresden geltenden Vorschriften verwaltet und vertreten. Die Jahresrechnung kann durch einfache Buchführung (Einnahmen-Ausgaben-Rechnung) erstellt werden.

(5) Für die laufenden Geschäfte können ein Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin und Hilfskräfte eingestellt werden, soweit dies die Ertragslage der Stiftung zulässt und es die Geschäftstätigkeit der Stiftung erforderlich erscheinen lässt. Ebenso besteht die Möglichkeit, mit Beschlussfassung des Stadtrates die Stiftungsverwaltung durch einen Geschäftsbesorgungsvertrag an Dritte zu übertragen.

§ 6 Stiftungsgremium

(1) Das Stiftungsgremium besteht aus 5 Personen. Mitglieder des Stiftungsgremiums sind:

- der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin,
- der/die Beigeordnete für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Wohnen
- 3 Mitglieder des Stadtrates.

(2) Die 3 Mitglieder des Stadtrates werden durch den Stadtrat für die Dauer der laufenden Wahlperiode des Stadtrates in das Stiftungsgremium gewählt; Wiederwahlen sind zulässig. Sie können vor Ablauf ihrer Amtszeit durch den Stadtrat aus wichtigem Grunde abgewählt werden. Scheidet ein Mitglied des Stadtrates vor Ablauf der Amts-dauer aus seinem Amt aus, ist unverzüglich für eine volle Amts-dauer ein neues Mitglied zu wählen. Die Mitglieder des Stiftungsgremiums führen nach Ablauf ihrer Amts-dauer die Geschäfte bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder fort.

(3) Das Stiftungsgremium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/ eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden/eine stellvertretende Vorsitzende auf die Dauer von 3 Jahren aus.

(4) Das Stiftungsgremium gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7 Aufgaben des Stiftungsgremiums

(1) Das Stiftungsgremium entscheidet über die Grundsätze der Stiftungsarbeit, das betrifft insbesondere:

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
- b) die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
- c) die Beschlussfassung über den jährlichen Jahresabschluss,
- d) den Erlass von Richtlinien für die Verwendung von Stiftungsmitteln,
- e) die Bestellung des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin,

f) die Festsetzung der Vergütung dieser Person und
g) die Überwachung der Geschäftsführung.

(2) Das Stiftungsgremium ist vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden/von der stellvertretenden Vorsitzenden zu Sitzungen einzuberufen, so oft dies erforderlich erscheint, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Sitzung kann sowohl in Präsenz, als auch mittels digitaler Medien (z. B. Videokonferenz) stattfinden.

§ 8 Beschlussfassung des Stiftungsgremiums

(1) Das Stiftungsgremium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden/der Vorsitzenden, bei Verhinderung die Stimme des Stellvertreters oder der Stellvertreterin den Ausschlag.

(2) Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Stimmabgabe aller Mitglieder des Stiftungsgremiums erforderlich.

(3) Jedes Mitglied des Stiftungsgremiums hat eine Stimme. Es kann seine Stimme durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen. Die Übertragung gilt für Sitzungen als auch für die Beschlussfassungen im schriftlichen Umlaufverfahren soweit die Vollmacht nicht ausdrücklich auf eine Form der Beschlussfassung begrenzt ist.

§ 9 Geschäftsführung

(1) Bei der Verwaltung und Anlage des Stiftungsvermögens ist die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsführers anzuwenden.

(2) Der Stiftungsvorstand erstellt innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Tätigkeitsbericht und eine Jahresrechnung. Die Jahresrechnung ist zu prüfen. Dies kann durch eine verwaltungs-eigene Stelle der staatlichen Rechnungsprüfung, einen Wirtschaftsprüfer/einer Wirtschaftsprüferin oder einer anderen zur Erteilung eines gleichwertigen Bestätigungsvermerkes befugten Person oder Gesellschaft erbracht werden. Der Prüfauftrag an den Prüfer/die Prüferin soll sich auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens, die ordnungsgemäße Mittelverwendung und die Einhaltung des Stiftungszwecks erstrecken.

(3) Die Jahresrechnung mit Prüfbericht, der Tätigkeitsbericht sowie eine aktuelle Vermögensaufstellung sind innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres an die Stiftungsaufsichtsbehörde einzureichen.

§ 10 Geschäftsführer/Geschäftsführerin

Der Geschäftsführer/Die Geschäftsführerin führt die laufenden Ge-schäfte nach der in der Geschäftsordnung des Stiftungsgremiums festgelegten Richtlinie. Er/Sie ist gegenüber dem Stiftungsvorstand verantwortlich und an dessen Weisungen gebunden.

§ 11 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweiligen Stiftungsrechts.

§ 12 Satzungsänderung, Zu- und Zusammenlegung, Auflösung der Stiftung

(1) Änderungen der Stiftungssatzung richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 85 Abs. 1 bis Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die Voraussetzungen für die Zulegung der Stiftung zu oder die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung sowie für die Auflösung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften §§ 86 ff. und § 87 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

(2) Angelegenheiten nach Abs. 1 beschließt der Stadtrat. Für eine Zweckänderung, die Zu- und Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Der Beschluss bedarf der Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde.

(3) Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck betreffen, bedürfen

der Bestätigung durch das zuständige Finanzamt.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Landeshauptstadt Dresden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige, vorrangig für die in § 2 genannten Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt mit ihrer Genehmigung durch die Stiftungsbehörde in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Stadtwaisenhaus-Stiftung mit Eugenienstiftung außer Kraft.

Dresden, 15. Dezember 2025

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO:

Sollten diese Satzungen unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gelten sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
 3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
 4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist
- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jeder-
mann diese Verletzung geltend machen.

Dresden, 15. Dezember 2025

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden

Dresdner Amtsblatt
Elektronische Ausgabe

Herausgeber
Landeshauptstadt Dresden
Amt für Presse-, Öffentlichkeitsarbeit
und Protokoll

Telefon (03 51) 4 88 23 90
E-Mail presse@dresden.de

Postfach 12 00 20
01001 Dresden
www.dresden.de
www.dresden.de/social-media

Redaktion/Satz
Daniel Heine, Amtsleiter (verantwortlich),
Sigrun Harder, Marion Mohaupt,
Andreas Tampe

www.dresden.de/amsblatt